



# Teil A: Methodenbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich

AUTOREN:

Dipl.-Ing. Thomas Bauer

Mag. Emil Buchberger

Mag. Dominik Dittrich MSc

Dipl.-Ing. Johannes Schrabauer

Stand: März 2024 | Basis für die Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Amt der NÖ Landesregierung | Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

# Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Der GIS-basierte Abschichtungsprozess.....</b>  | <b>5</b>  |
| 2.1.      | Kriterien für die GIS-basierte Abschichtung.....   | 6         |
| 2.2.      | Zusätzliche Kriterien für Abstimmung (nicht bzw. teilweise GIS-basiert).....   | 8         |
| 2.3.      | Abweichungen der Kriterien gegenüber der Stammverordnung.....  | 9         |
| 2.4.      | Methodik der Abschichtung.....   | 9         |
| <b>3.</b> | <b>Abstimmungs- und Beteiligungsprozess.....</b>   | <b>10</b> |
| 3.1.      | Abstimmungstermine.....  | 10        |
| 3.2.      | Beteiligung der Gemeinden.....   | 13        |
| 3.3.      | Beteiligung der Energieunternehmen.....  | 15        |
| <b>4.</b> | <b>Fachvorschlag für die Überarbeitung des Sektorales Raumordnungsprogramms über die<br/>Windkraftnutzung in Niederösterreich.....</b> | <b>15</b> |
| 4.1.      | Von den Kriterien zum Fachvorschlag.....   | 16        |
| 4.2.      | Präzisierung der Bestandszonen und technische Anpassungen.....   | 17        |
| 4.3.      | Überarbeitungen nach den regionalen Informationsveranstaltungen.....   | 19        |
| 4.4.      | Bearbeitung des Themenfeldes Ornithologie (Vogelkunde).....  | 20        |
| 4.5.      | Bearbeitung des Themenfeldes „Landschaftsbild“.....  | 21        |
| <b>5.</b> | <b>Hinweise zu den Berichten und zur Vorordnungswerdung.....</b>   | <b>22</b> |
| 5.1.      | Berichte und Unterlagen.....   | 22        |
| 5.2.      | Verordnungswerdung.....  | 23        |
| <b>6.</b> | <b>Verzeichnisse.....</b>  | <b>24</b> |
| 6.1.      | Quellen:.....  | 24        |
| 6.2.      | Abbildungen.....   | 24        |
| 6.3.      | Tabellen.....  | 24        |
| <b>7.</b> | <b>Anhang.....</b>   | <b>25</b> |

### 1. Einleitung

Mit einer Windkraftanlage wird die Energie des Windes durch ein Rotorblatt in eine Drehbewegung umgewandelt und eine Welle angetrieben, mit der ein Generator Wechselstrom erzeugt. Die Leistung der Anlage hängt von vielen Faktoren ab, besonders stark von der Windgeschwindigkeit. So verdreifacht sich die Windleistung bei doppelter Windgeschwindigkeit.

Bereits 1994 stand in Niederösterreich eines der ersten Windräder Österreichs. Heute ist die Windkraft eine wichtige Säule der niederösterreichischen Stromproduktion und spielt auch bei der Erreichung des Landesziels, 100 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, eine wichtige Rolle.

In NÖ erzeugen **792 Windkraftanlagen (Stand Ende 2023) Strom für rund 1,2 Mio. Haushalte**. Das sind über 4.800 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Das sind rund 32 % des erneuerbaren Stromertrages in Niederösterreich. Aktuell gibt es damit österreichweit die meisten Windkraftanlagen in Niederösterreich.

Im Dezember 2022 wurde vom Niederösterreichischen Landtag der Auftrag gegeben, einen neuen Klima- und Energiefahrplan zu erstellen, in dem die aktuellen bereits aktualisierten Zieleetzungen für Windkraft und Photovoltaik abgebildet werden (verkündet im Oktober 2022). **Bis 2030 soll der Windstrom nahezu verdoppelt** und bis 2035 verdreifacht werden, nämlich von derzeit 4.800 GWh/a auf **8.000 GWh/a** bis 2030 bzw. 12.000 GWh/a bis 2035.

Da eine Windkraftanlage für ihren effizienten Betrieb entsprechend Raum und Fläche benötigt und sowohl ausreichend Abstände zu anderen Windkraftanlagen als auch die im NÖ Raumordnungsgesetz verankerten Mindestabstände von Siedlungsgebieten zu Windkraftanlagen eingehalten werden müssen, wurde im Jahr 2013 das **Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich** (folglich abgekürzt durch: SekROP Wind) erarbeitet und im Jahr 2014 mit dem NÖ Landesgesetzblatt LGBl. 8001/1-0 verordnet. Damit wurde sowohl die Planungs- als auch Rechtssicherheit für Gemeinden und Betreibende aufgrund der Festlegung von überörtlich verbindlichen Windkraftzonen deutlich erhöht, da diese Zonen nun in entsprechenden Karten flächig dargestellt wurden. Zusätzlich konnte durch das Festlegen von geeigneten Zonen die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Windkraftthematik verbessert werden, da ein räumlich unkontrolliertes Aufstellen von neuen Windkraftanlagen in Niederösterreich mit diesem Sektoralem Raumordnungsprogramm unterbunden wurde. Denn die für Windkraftanlagen notwendige „Grünland-Windkraftanlagen“-Widmung (Abkürzung: Gwka) darf ausschließlich von den betroffenen Gemeinden innerhalb einer verordneten Zone (neu-)gewidmet werden. 1,5 % der NÖ Landesfläche – das entspricht in etwa 29.000 ha – wurden damals in Form von 68 Windkraftzonen ausgewiesen.

Die Grundlage für das Sektorale Raumordnungsprogramm bildet **§ 20 Abs. 3a des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes** (NÖ ROG 2014). Darin wird festgelegt:

*„Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist. [...] Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).“*

Hinsichtlich der neuen Energieziele und aufgrund bereits umgesetzter Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene (u.a. Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G), BGBl. I Nr. 26/2023) ist die **Überarbeitung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich** notwendig geworden. Das erklärte Ziel der NÖ Landespolitik ist, dass – ausgehend vom Bestand – mit dieser Überarbeitung zusätzliche Flächen für **250 neue Windkraftanlagen in Niederösterreich** ausgewiesen werden sollen. Der Fokus der fachlichen Überarbeitung liegt räumlich auf den rechtskräftigen, bereits vorhandenen Windkraftzonen. Es sollen prioritär Arrondierungsflächen um die 68 bestehenden Windkraftzonen ausgewiesen werden. Ebenso werden auch neue Flächen ohne räumlichen Bezug zu Bestandszonen fachlich auf Eignung untersucht und entsprechend als neue Windkraftzonen verordnet werden, sofern von Seiten der Standortgemeinden eine zeitnahe Widmungsbereitschaft vorliegt.

Mit diesen zusätzlichen Flächen, die durch die Überarbeitung des SekROP Wind nun zur Verfügung stehen, und durch **die laufende Erneuerung von Bestandsanlagen** wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der vorgegebenen Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplans 2020-2030 geleistet. Der Austausch von älteren Windkraftanlagen durch neue, effizientere und leistungsfähigere Windkraftanlagen nach aktuellem Stand der Technik wird auch unter dem Fachbegriff Repowering geführt. Dank des technischen Fortschrittes werden meist größere bzw. höhere Nachfolgeanlagen errichtet, wodurch in der Praxis oft aufgrund von Abständen der Anlagen zueinander, größere oder gänzlich andere Widmungsflächen von „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ innerhalb der ausgewiesenen Windkraftzone benötigt werden. Eine neue Windkraftanlage kann in ihrer Leistungsfähigkeit auch mehrere ältere (kleinere) Anlagen ersetzen.

Wie bereits zuvor erwähnt, liegt der **Bearbeitungsfokus der gegenständlichen 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in Niederösterreich** grundsätzlich auf **Arrondierungen der bestehenden 68 Zonen** (geringfügige Abrundungen, sinnvolle Lückenschlüsse, Erweiterungen, geometrische Bereinigungen oder Korrekturen aufgrund von gesetzlichen Grundlagen – siehe Kapitel 4.) sowie **Reduktionen** und gänzliche Streichungen von Zonen. Somit sollen all jene Zonen bzw. Teilflächen von Zonen im SekROP Wind herausgenommen werden, auf denen seit 2014 bis dato keine Gwka-Windkraftwidmung durch die Gemeinde(n) ausgewiesen wurde und/oder auch mittel- bis langfristig keine Umsetzungswahrscheinlichkeit besteht. Somit

handelt es sich hierbei um **Reduktionen bzw. Streichungen aufgrund der Novelle des UVP-G**. Die grundlegend geänderten Rahmenbedingungen aufgrund dieser Novelle, die maßgeblich in die bisherige Planungssystematik eingreift, werden in Kapitel 4.1. näher beschrieben.

Zusätzlich werden gänzlich **neue Zonenvorschläge** – ohne räumlichen Bezug oder Naheverhältnis zu den 68 Bestandszonen – nun in der 1. Novelle fachlich weiterverfolgt, sofern kein erhöhter Abstimmungsbedarf mit anderen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, mit externen Planungsbüros und eventuell auch Nachbarländern besteht sowie auch keine über das übliche Maß hinausgehende vertiefende Untersuchungen erforderlich. Das betrifft beispielsweise Zonen, die schon im Jahr 2014 fachlich für das SekROP Wind vorgeschlagen wurden, jedoch aus verschiedensten Gründen nicht rechtskräftig verordnet werden konnten. Diese Zonen wurden bereits 2014 fachlich auf ihre Eignung geprüft und könnten daher erneut in die Zonierung, nach Bestätigung einer zeitnahen Realisierungsabsicht, aufgenommen werden.

Wie bereits bei der Stammverordnung des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich liegt der 1. Novelle ein umfassender **digitaler GIS<sup>1</sup>-Abschichtungsprozess** zugrunde. Die 2013/2014 verwendete Methodik mitsamt Abschichtung der verschiedensten Konfliktkriterien wurde vom Amt der NÖ Landesregierung extern an das Planungsbüro Knollconsult vergeben und in enger Abstimmung gemeinsam entwickelt. Diese Methodik hat sich in der Praxis gut bewährt. Daher wurden sowohl die fachlichen Kriterien als auch die Methodik selbst als Ausgangsbasis für die 1. Novelle erneut herangezogen.

Die digitale Bearbeitung der Zonierungsänderungen und die **Abschichtung mittels GIS-Modell wurde von der Abteilung RU7 durchgeführt**. Das Planungsbüro Knollconsult hat hierbei unterstützend mitgewirkt. Die Höhe moderner Windkraftanlagen und deren erwartbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umwelt und damit auch auf die visuelle Wahrnehmbarkeit machen eine fundierte und integrierte Herangehensweise bei der Ermittlung der Potentialflächen für Niederösterreich erforderlich. Hierfür wurde auf die langjährige Expertise und Ortskenntnis des **Planungsbüros Knollconsult zurückgegriffen**. Der Aspekt der Ornithologie wurde anhand einer von Abteilung RU7 in Auftrag gegebenen Studie – durchgeführt von **BirdLife Österreich** – behandelt.

## 2. Der GIS-basierte Abschichtungsprozess

Der 1. Novellierung des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich liegt ein landesweit einheitlicher Abschichtungsprozess zugrunde, der mittels GIS bearbeitet wurde und Raumwiderstände berücksichtigt. Wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, wurde die

---

<sup>1</sup> GIS: Geoinformationssystem – ein Programm zur Erfassung und Bearbeitung von räumlichen Geodaten.

Bearbeitungsmethodik aus 2013/2014 erneut herangezogen und mit aktualisierten Datenständen und geringfügigen Abweichungen bei den Kriterien angewendet. Das GIS ermöglicht und erleichtert es, diverse **fachgebietsübergreifende Faktoren und Kriterien**, die bei Windkraftnutzungen zu berücksichtigen sind, in einem Modell **integriert zu betrachten**. Dabei werden Daten mit Raumbezug in das GIS geladen, um für die weitere Bearbeitung verschiedene Schichten (Layer) zur Verfügung zu haben. Diese einzelnen Layer können dann je nach Anforderungen und Vorgaben miteinander geometrisch überlagert, verschnitten und gepuffert werden und bieten eine große Bandbreite an Informationen für Auswertungen und Analysen. Damit können fachlich fundierte und transparente Entscheidungen zu Zonierungsüberlegungen getroffen werden.

Die Eingangsgrößen für dieses Modell bilden Kriterien die Raumwiderstände erzeugen, sogenannte **Konfliktkriterien**, die auch 2013/2014 herangezogen wurden. Diese Kriterien wurden in einem **iterativen Prozess evaluiert und adaptiert** (siehe Kapitel 2.1.). Alle Flächen in NÖ, die keine Überlagerung mit zumindest einem der Konfliktkriterien aufweisen, weisen eine **generelle Eignung** auf und können daher für zusätzliche Zonierungsflächen der 1. Novelle weiterverfolgt werden. Sofern eine räumliche Überlagerung mit Flächen der Konfliktkriterien vorliegt, z.B. Natura 2000 Vogelschutzgebiete, werden diese Bereiche entsprechend abgeschichtet, da keine Eignung für Windkraftnutzung vorliegt und folglich auch keine Windkraftzonen ausgewiesen werden können, da erhebliche Raumwiderstände vorliegen. Es wird folglich das **Ausschlussprinzip** angewendet.

### 2.1. Kriterien für die GIS-basierte Abschichtung

Wie auch bereits bei der Stammverordnung aus dem Jahr 2014 bildet das **Niederösterreichische Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014)** die grundlegende Basis für die Festlegung der Abschichtungskriterien.

Konkret wird darin festgelegt, dass *„auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen“ (§ 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014)* ist.

Diese raumordnungsrechtlich normierten Kriterien wurden mit zahlreichen **Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und mit Stakeholderinnen und Stakeholder** in einigen Abstimmungsterminen gemeinsam konkretisiert und ergänzt (siehe auch Kapitel 3). Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist ein **Kriterienkatalog**, der die Grundlage für die zuvor beschriebene GIS-Abschichtung darstellt. Damit können weitere Zonenpotentiale ermittelt werden.

Nachfolgend werden die Kriterien aufgelistet, die **aus planungsfachlicher Sicht gegen die Errichtung** von Windkraftanlagen sprechen bzw. zumindest besonders erschwerend wirken.

» **Abstände zu gewidmetem Wohnbauland und bewohnten Gebäuden im Grünland:**

Diese leiten sich direkt von § 20 Abs. 3a Z 2 NÖ ROG 2014 ab:

- „1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen“
- Nicht pauschal in GIS-Abschichtung berücksichtigt: „2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Da der tatsächliche Abstand mit Zustimmung der jeweiligen Nachbargemeinde auf bis zu 1.200 m reduziert werden kann, werden entsprechende Flächen nicht von vornherein als ungeeignet angesehen.

» **Naturschutz und ökologische Wertigkeit:**

- Nationalparks
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenparks
- Naturparks
- Naturdenkmäler
- Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH Fauna-Flora-Habitat-Gebiete)
- Ramsar-Gebiete
- Moorflächen

» **Regionalplanung, (Kultur-) Landschaft und Alpenraum:**

- Alpine Gebiete (sämtliche Bereiche ab 1.000 m Seehöhe laut Höhenmodell)
- Regionale Grünzonen (RGZ) laut Regionaler Leitplanung (Hinweisbereich für nachfolgende Planungsverfahren: die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ ist nicht innerhalb von RGZ festzulegen, sondern in jenen Bereichen der Windkraftzonen, die nicht mit RGZ überlagern)
- Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) laut Regionaler Leitplanung (Hinweisbereich für genauere Prüfung)

- Weinbauflächen laut Portal für Karten & Geoinformation in Niederösterreich (NÖGIS)  
(Hinweisbereich für genauere Prüfung)

» **Militärische Bereiche:**

- Tiefflugstrecken (+ 90 m Puffer)<sup>2</sup>
- Sicherheitszonen: militärische Flugplätze – inklusive Flughafen Wien-Schwechat (+ 90 m Puffer)<sup>2</sup>
- Richtfunkflächen (+ 90 m Puffer)<sup>2</sup>
- Radarflächen des Militärs (Hinweisbereich für weitere Abstimmungen und Prüfung)

### 2.2. Zusätzliche Kriterien für Abstimmung (nicht bzw. teilweise GIS-basiert)

» **Netzinfrastruktur:**

Für die **Einspeisung der Energie**, die aus den Windkraftanlagen gewonnen wird, ist ein ausreichender bzw. ausreichend geplanter Ausbau(stand) der Stromnetzinfrastruktur Grundvoraussetzung. Eine Abklärung der „Einspeisbarkeit“ der möglichen Windkraftanlagen in den überarbeiteten Windkraftzonen erfolgte im direkten Austausch mit der **Netz Niederösterreich GmbH** (am 24.08.2023 und am 06.10.2023), die über die bestehende und geplante Netzinfrastruktur in Niederösterreich passenden Berechnungsmodelle und Statistiken verfügt. Mit Hilfe der Netz Niederösterreich GmbH wurde auch die Abstimmung mit der **Austrian Power Grid (APG)** vorgenommen.

» **UNESCO-Welterbe, Kultur und Tourismus:**

Der Fachvorschlag für die 1. Novelle des SekROP Wind wurde mit der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3), der Abteilung Kunst und Kultur (K1) sowie der Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1) abgestimmt. Das Abstimmungsgespräch zwischen Abt. RU7 und

- der **Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3)** fand am 11.08.2023 statt.
- der **Abteilung Kunst und Kultur (K1)** fand am 28.08.2023 statt.
- der **Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1)** fand am 05.10.2023 und am 05.12.2023 statt.

» **Luftfahrthindernisse/Flugsicherheit:**

Um Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und der zivilen Luftfahrt hintanzuhalten, wurden Abstimmungen mit der **Abteilung Anlagentechnik (BD4)**, die für technische Angelegenheiten der Luftfahrt zuständig ist, vorgenommen. Entsprechende Termine fanden am 30.08.2023

---

<sup>2</sup> Diese Sicherheitsbereiche sind von Störungen freizuhalten, folglich dürfen auch die Rotorblätter von Windkraftanlagen nicht hineinragen. Es wurde von den größten marktüblichen Windkraftanlagen ausgegangen, die einen Rotordurchmesser von gut 170 m aufweisen, das ergibt bei Berücksichtigung etwaiger zukünftiger technischer Entwicklungen den Radius bzw. den Puffer von 90 m.



sowie am 27.09.2023 statt. Zu dieser Thematik fanden darüber hinaus am 02.11.2023 ein Termin mit Vertretern des **Flughafen Wien-Schwechat** statt, am 15.01.2024 mit dem für Luftfahrt zuständigen **Ministerium für Klimaschutz**, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und am 17.01.2024 mit **Austro Control** statt.

Die für Windkraftnutzung relevanten Aspekte des **Landschaftsbildes** und der **Ornithologie** waren aufgrund anfangs fehlender GIS-fähiger Daten – Bearbeitungsbeginn war im Frühjahr 2023 – **nicht im grundlegenden Abschichtungsmodell** der Abteilung RU7 enthalten. Dementsprechend wurden diese Daten im Jahr 2023 im **Laufe des gesamten Bearbeitungsprozesses** erarbeitet. Im Rahmen der notwendigen **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** wurde die Bewertung des Landschaftsbildes vom Büro Knollconsult fachlich eingearbeitet. Vorläufige digitale Daten zur Ornithologie wurden im November 2023 erstmals von **Birdlife Austria** an die Abt. RU7 übermittelt. Der finale Datensatz von Birdlife wurde im Jänner 2024 übermittelt. Die methodische Vorgehensweise zu den ornithologischen Untersuchungen wird in Kapitel 4.4. erläutert, die Vorgehensweise zum Thema Landschaftsbild wird in Kapitel 4.5. dargestellt.

### **2.3. Abweichungen der Kriterien gegenüber der Stammverordnung**

- » Waldgebiete wurden 2013/2014 in Regionen mit geringer Waldausstattung (bspw. Weinviertel) als Ausschlusskriterium angesehen. In der gegenständlichen 1. Novelle werden in ganz Niederösterreich Wälder für eine mögliche Windkraftnutzung in Betracht gezogen, sofern es sich nicht um Sonderstandorte handelt.
- » Aufgrund naturschutzfachlicher Evaluierungsergebnisse der letzten zehn Jahre wurden Ramsar-Gebiete, Natura-2000-Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (Natura 2000 FFH) und Moorflächen als strenge Konfliktkriterien neu aufgenommen.
- » Die Überörtliche Raumordnung in NÖ hat in den letzten 5 Jahren starke Änderungen und Prozesse durchlaufen (Stichwort: 20 Regionale Leitplanungen in NÖ). Basierend auf den aktuellsten fachlichen Grundlagen wurden bedeutsame Grünraumfestlegungen, wie die Multifunktionalen Landschaftsräume (als Nachfolger der bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteile/ELT) und die Regionalen Grünzonen (RGZ) als Konfliktkriterien aufgenommen.
- » Ergänzend dazu wurden Weinbauflächen als Konfliktkriterium ergänzt, um den Aspekt des Schutzes der bedeutsamen Kulturlandschaften in Niederösterreich zu stärken.

### **2.4. Methodik der Abschichtung**

Zur Ermittlung von neuen Eignungsflächen für potentielle Windkraftnutzung wurden alle verfügbaren Datensätze der in den Kapitel 2.1., 2.2. und 2.3. beschriebenen Konfliktkriterien „aufsummiert“. Das bedeutet, es wurden sämtliche **Konfliktkriterien mittels GIS-Funktion zu einem einzigen Layer**

räumlich zusammengefasst. Auf den zahlreichen Flächen dieses Layers liegt keine fachliche Eignung für Windkraft vor, das heißt hier können keine neuen Windkraftzonen ausgewiesen werden.

Diese aufsummierten Konfliktkriterien wurden geometrisch vom gesamten Landesgebiet NÖ abgezogen. Die verbleibenden Bereiche bzw. Landesteile sind die Bereiche, die einen geringen Raumwiderstand aufweisen und stellen somit die **potentiellen Eignungsflächen** für Windkraftnutzung dar. Folglich ergeben sich die potentiellen Eignungsflächen mittels **Ausschlussprinzip**.

### 3. Abstimmungs- und Beteiligungsprozess

Aufgrund der Komplexität der Windkraftthematik wurden im Rahmen der Überarbeitung Akteurinnen und Akteure, Stakeholderinnen und Stakeholder, Institutionen und Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung miteinbezogen. Dafür wurde die erste Novelle von einem umfassenden **mehrstufigen Abstimmungs- und Kommunikationsprozess** begleitet. Dieser reicht von der Koordinierung und Erstellung des Kriterienkataloges bis hin zur Klärung von rechtlichen Fragestellungen.

#### 3.1. Abstimmungstermine

Während des gesamten Bearbeitungsprozesses fanden **laufend Abstimmungsgespräche**, Telefonate und Mailkontakte mit anderen Fachabteilungen des Landes NÖ, Dienststellen, Gemeinden, Unternehmen und interessierten Personen statt. Besonders hervorzuheben ist der kontinuierliche Austausch mit der Abteilung Bau- u. Raumordnungsrecht (RU1), der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), der Abteilung Naturschutz (RU5) und der NÖ Umwelthanwaltschaft (NÖ UAW). Ergänzend zu diesen informellen Abstimmungen fanden auch **anberaumte Termine in Präsenz und Videokonferenzen** statt. Zu Beginn des Bearbeitungsprozesses wurden Abstimmungstermine vor allem hinsichtlich der generellen Vorgehensweise (z.B. notwendige Arbeitsschritte, Zeitplan, Arbeitsteilung) abgehalten. Im Laufe der Konzeptionierung und der Präzisierung der ersten Novelle fanden Abstimmungstermine zu den Kriterien, der detaillierten Vorgehensweise, fachlichen und rechtlichen Fragestellungen bzw. den angedachten Zonierungsvorschlägen statt. Die wichtigsten Termine sind in der nachfolgenden Tabelle chronologisch aufgelistet:

| Abstimmungstermin                               | Teilnehmende Institutionen bzw. Abteilungen  |
|---|--|
| <b>06.02.2023</b>                               | Abt. Anlagenrecht (WST1), NÖ Umwelthanwaltschaft (NÖ UAW), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>02.03.2023</b>                               | Abt. Naturschutz (RU5), Abt. Anlagenrecht (WST1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>02.03.2023,<br/>09.03.2023 (Folgetermin)</b> | Abt. Anlagenrecht (WST1), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht (RU1), Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Gemeindebund                    |
| <b>07.03.2023</b>                               | Militärkommando NÖ, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>18.04.2023</b>                               | Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>24.04.2023</b>                               | Abt. Naturschutz (RU5), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>26.04.2023</b>                               | Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>02.05.2023</b>                               | Abt. Anlagenrecht (WST1), NÖ Umwelthanwaltschaft (NÖ UAW), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht (RU1), Büro LH Stv. Stephan Pernkopf |
| <b>08.05.2023</b>                               | BirdLife, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>09.05.2023</b>                               | EVN Naturkraft, Netz NÖ, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), Büro LH Stv. Stephan Pernkopf   |
| <b>15.06.2023</b>                               | Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>06.07.2023</b>                               | Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>02.08.2023</b>                               | NÖ Umwelthanwaltschaft (NÖ UAW), Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>11.08.2023</b>                               | Tourismus & Technologie (WST3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>24.08.2023</b>                               | Netz NÖ, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>28.08.2023</b>                               | Abt. Kunst und Kultur (K1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>30.08.2023</b>                               | Abt. Anlagentechnik (BD4), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>31.08.2023</b>                               | Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>21.09.2023</b>                               | BirdLife, Abt. Naturschutz (RU5), NÖ Umwelthanwaltschaft (NÖ UAW), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7),   |
| <b>25.09.2023</b>                               | Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>27.09.2023</b> | Abt. Anlagentechnik (BD4), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>27.09.2023</b> | Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>05.10.2023</b> | Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>06.10.2023</b> | Netz NÖ, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>06.10.2023</b> | Militärkommando NÖ, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>10.10.2023</b> | Abt. Forstwirtschaft (LF4), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>10.10.2023</b> | Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>18.10.2023</b> | Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>25.10.2023</b> | Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>02.11.2023</b> | Flughafen Wien – Schwechat, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>03.11.2023</b> | Büro LH Stv. Stephan Pernkopf, Abt. Anlagenrecht (WST1), NÖ Gemeindebund, Gemeindevertreter diverser Waldviertler Gemeinden, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) |
| <b>06.11.2023</b> | BirdLife, Abt. Naturschutz (RU5), NÖ Umweltschutz, Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>15.11.2023</b> | Stadt Wien (MA18), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>16.11.2023</b> | Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>17.11.2023</b> | Abt. Anlagenrecht (WST1), NÖ Umweltschutz (NÖ UAW), Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)                                |
| <b>04.12.2023</b> | Niederösterreichische Landwirtschaftskammer (NÖ LK), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>05.12.2023</b> | Abt. Allgemeiner Baudienst (BD1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>18.12.2023</b> | BirdLife, Abt. Naturschutz (RU5), NÖ Umweltschutz, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>20.12.2023</b> | Knollconsult, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)  |
| <b>15.01.2024</b> | Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)                             |
| <b>17.01.2024</b> | Austro Control GmbH, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |
| <b>29.01.2024</b> | Verfassungsdienst, Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht (RU1), Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)   |

Tabelle 1: Überblick der zentralen Abstimmungstermine (Quelle: RU7)

### 3.2. Beteiligung der Gemeinden

Für die Umsetzung der Windkraft-Ausbauziele sind die niederösterreichischen **Gemeinden wichtige Partner**, da sie im Rahmen der Flächenwidmung Normadressaten des gegenständlichen Sektorales Raumordnungsprogramms sind. Im Rahmen der ersten Novelle des Sektorales Raumordnungsprogramms wurden die Gemeinden in einem besonderen Ausmaß einbezogen. So soll das Ziel einer **zeitnahen Umsetzung von Windkraftprojekten in Zonen** auf örtlicher Ebene (Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“-Gwka durch die Gemeinden) garantiert werden. Somit werden dadurch neue Anforderungen, die sich aus der Novelle (BGBl. I Nr. 26/2023) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) ergeben, berücksichtigt (siehe auch Kapitel 4.1.).

Die Beteiligung der Gemeinden im Bearbeitungsprozess kann grundsätzlich in zwei Aspekte unterteilt werden:

#### (1) Information der Gemeinden über Bearbeitungsschritte der ersten Novelle und rechtliche Rahmenbedingungen:

- » Die Gemeinden wurden durch den „Niederösterreichischen Gemeindebund“ und den „Verband sozialdemokratischer GemeindeverterInnen in Niederösterreich“ am 23.03.2023 und am 19.04.2023 per **Aussendung** über die Möglichkeit informiert, Arrondierungs- oder Änderungswünsche bzw. neue Zonierungswünsche bei der Abteilung RU7 postalisch oder per Email einzumelden.
- » Eine **Informationsveranstaltung** („Gemeindetermin Windkraft“) mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung wurde am 15.05.2023 in St. Pölten abgehalten.
- » Von der Abteilung RU7 wurden am 20.07.2023 **Gemeindebriefe** ausgesendet. In diesen wurden die Gemeinden darüber informiert, dass nach dem Sommer 2023 regionale Informationsveranstaltungen stattfinden werden und – falls noch nicht erfolgt – eine entsprechende schriftliche Rückmeldung abgegeben werden soll, wie mit den 68 rechtskräftigen Zonen für Windkraftnutzung im Zuge der 1. Novelle umgegangen werden soll.
- » Eine weitere Informationsveranstaltung („Online-Seminar Windkraft in Niederösterreich“) wurde am 06.09.2023 als **Web-Seminar** per Zoom abgehalten.
- » Nach dem Sommer 2023 fanden **regionale Informationsveranstaltungen** statt, zu denen die jeweils von der Windkraftthematik betroffenen Gemeinden eingeladen und bilaterale Gespräche zwischen der Abteilung RU7 und den Gemeinden durchgeführt wurden. Jede Gemeinde bekam ein Zeitfenster von 15 Minuten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen gab es für jede Gemeinde individuelle Auskünfte zum laufenden Bearbeitungsstand. Zusätzlich erhielten die teilnehmenden Gemeinden einen Steckbrief

(Beispiel siehe Anhang) mit konkreten Kartendarstellungen zu den aktuellen Zonierungsvorschlägen für ihr Gemeindegebiet, eine Tabelle mit den im GIS-Modell verwendeten Konfliktkriterien (siehe Kapitel 2.) und eine Karte, in denen diese Kriterien dargestellt wurden.

| Datum, Zeit                 | Ort   |
|-----------------------------|---|
| 14.09.2023, 9:00-12:00 Uhr  | Bezirkshauptmannschaft Zwettl                     |
| 14.09.2023, 14:00-17:00 Uhr | Wirtschaftskammer Horn                            |
| 15.09.2023, 9:00-12:00 Uhr  | Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn                 |
| 18.09.2023, 9:00-12:00 Uhr  | Bezirkshauptmannschaft Mistelbach                 |
| 18.09.2023, 13:00-16:00 Uhr | Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf                |
| 19.09.2023, 14:00-17:00 Uhr | Bezirkshauptmannschaft Baden                      |
| 22.09.2023, 13:00-16:00 Uhr | Bezirkshauptmannschaft St. Pölten                 |
| 28.09.2023, 9:00-12:00 Uhr  | Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (Zusatztermin) |
| 04.10.2023, 12:30-15:30 Uhr | Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha          |

Tabelle 2: Terminübersicht der regionalen Informationsveranstaltungen/Gemeindetermine (Quelle: RU7)

- » Gemeinden, die keine aktuellen Informationen zu ihren bestehenden Windkraftzonen bzw. Zonierungsüberlegungen zum Zeitpunkt der regionalen Informationsveranstaltungen übermittelt hatten bzw. die nicht an einer regionalen Informationsveranstaltung teilgenommen haben, wurden im November 2023 neuerlich kontaktiert. Dabei wurde ein kombinierter Kommunikationsprozess angewendet. So wurden den Gemeinden einerseits **Planunterlagen** zu den aktuellen Zonierungsplänen der Abteilung RU7 per E-Mail übermittelt und andererseits wurden diese Gemeinden nochmals **telefonisch kontaktiert**, sofern nicht zwischenzeitlich eine schriftliche Rückmeldung eingelangt ist. Die Abteilung RU7 wurde dabei von der NÖ Energie- und Umweltagentur (ENU) bei der Kontaktaufnahme der Gemeinden unterstützt.

### (2) Einmeldung von Änderungswünschen zum Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich:

- » Bis Ende April 2023 konnten Gemeinden Änderungswünsche hinsichtlich der Stammverordnung betreffend der 68 Zonen bei der Abteilung RU7 einmelden. Diese wurden amtsintern protokolliert, systematisch aufgearbeitet, beantwortet und wenn möglich in das GIS-Modell lagerichtig übertragen.
- » Gemeinden konnten binnen vier Wochen ab der entsprechenden regionalen Informationsveranstaltung (siehe Tabelle 2) ihre Überlegungen, Änderungswünsche oder Zustimmung zum geplanten Zonierungsentwurf, der im Zuge des Termins besprochen und in Gemeindesteckbriefen aufbereitet wurde, rückmelden.

Ergänzend zu diesen genannten Möglichkeiten wurden bei entsprechendem Informationsbedarf laufend Telefonate und E-Mailverkehr mit Gemeinden, NGOs, Interessensvertretungen aber auch vereinzelt mit Privatpersonen geführt.

### **3.3. Beteiligung der Energieunternehmen**

Ein wesentliches Ziel der gegenständlichen Novelle des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich ist eine möglichst zeitnahe Umsetzung von Windkraftwidmungen, weshalb **Zonenvorschläge von Energieunternehmen** miteinbezogen wurden. Wesentlich war dabei, dass die jeweilige(n) Standortgemeinde(n) Kenntnis über die eingemeldeten Projektflächen hatten und eine zeitnahe „Grünland-Windkraftanlagen“-Widmung von der jeweiligen Gemeinde angedacht ist. So konnten Flächen für den Zonierungsvorschlag ermittelt werden, die über eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit verfügen und sowohl von Energieunternehmen als auch von der jeweiligen Gemeinde mitgetragen werden. Die von Energieunternehmen eingemeldeten Projektflächen, die ohne Einbindung der Standortgemeinde an die Abteilung RU7 übermittelt wurden, wurden in der Zonierung nicht weiterverfolgt.

Energieunternehmen konnten entsprechende **Projektflächen bis zum 31.03.2023 einmelden**. Zur Übermittlung der Daten wurden im Vorfeld **einheitliche Standards** zwecks leichter Bearbeitbarkeit festgelegt (standardisierte Excel-Projektabelle, Übermittlung notwendiger Plandarstellungen mit Projektflächen und Verortung der Projektflächen mittels GIS-Shape-Dateien). Sowohl diese zuletzt aufgezählten Anforderungen als auch die Einmeldetabelle (siehe Anhang) wurden auf der Homepage ([www.raumordnung-noe.at](http://www.raumordnung-noe.at)) publiziert.

Die bei der Abteilung RU7 eingelangten Unterlagen wurden analog zur Vorgehensweise bei den Gemeindevorschlägen protokolliert, systematisch aufbereitet und in das GIS-Modell übertragen.

## **4. Fachvorschlag für die Überarbeitung des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich**

Der Fachvorschlag für die Überarbeitung des Sektorales Raumordnungsprogramms stellt die Basis für weitere Abstimmungen (insbesondere mit den betroffenen Gemeinden) dar. Der Fachvorschlag bildet auch die Ausgangslage für die Strategische Umweltprüfung (SUP).

### 4.1. Von den Kriterien zum Fachvorschlag

Grundvoraussetzung für die Neuausweisung von Zonenflächen – unabhängig von Arrondierungsbereichen oder gänzlich neuen Zonen – ist stets, dass die **Zonenvorschläge auf potentiellen Eignungsflächen** gemäß GIS-Abschichtung zu liegen kommen.

Flächen bzw. Projektvorschläge, die sowohl von Gemeinden als auch von Energieunternehmen angefragt wurden, weisen grundsätzlich eine besonders **hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit** auf. Einerseits wird durch die schriftliche Einmeldung der Gemeinde die zeitnahe Widmungsbereitschaft auf örtlicher Ebene dokumentiert und andererseits ist bereits ein Energieunternehmen mit konkreten Planungen zum Windpark beschäftigt. Daher weist der Fachvorschlag zur erste Novelle mögliche Zonenerweiterungen bzw. neue Zonen insbesondere in Bereichen aus, für die sowohl die jeweilige Gemeinde als auch ein Projektpartner gemeinsame Überlegungen übermittelt haben.

Dabei wurden **Arrondierungen der bestehenden 68 Zonen** gegenüber neuen inselhaften Zonen ohne räumlichen Zusammenhang zu den Bestandszonen im Zonierungsvorschlag priorisiert. Für die erste Novelle konnte dadurch intern eine schnellere Bearbeitung erreicht werden, da hier auf Prüfungen und Untersuchungen der Stammverordnung und deren nachgelagerter Verfahren zurückgegriffen werden konnte.

Die in § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 gesetzlich normierte **Bedachtnahme auf Erweiterungsmöglichkeiten** bestehender Windkraftanlagen bzw. Windparks wurde in der gegenständlichen ersten Novelle vorrangig berücksichtigt, da der Fokus der gegenständlichen Novelle **auf Arrondierungen** und auf Erweiterung bestehender Windkraftzonen gelegt wurde.

Zonen, die im Rahmen der allgemeinen Begutachtung der Stammverordnung im Jahr 2014 aufgrund damaliger fehlender Umsetzungschancen gestrichen werden mussten, wurden bei Wiederaufnahme auf Wunsch der Gemeinde(n) in der gegenständlichen ersten Novelle ebenfalls prioritär behandelt. Hier konnte man ebenfalls auf Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der damaligen Strategischen Umweltprüfung (SUP), zurückgreifen.

Windkraftzonen, die aufgrund geänderter räumlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. aufgrund einer neuen Datenlage keine Eignung mehr aufweisen oder von den Gemeinden aufgrund eigener Abwägungen nun mittel- bis langfristig doch nicht für Windkraft genutzt werden sollen, wurden gestrichen oder auf das zeitnah **realisierbare Ausmaß** reduziert. Es handelt sich dabei um eine **Bereinigung und Präzisierung der Stammverordnung**.

Die Reduktion der bestehenden Windkraftzonen auf das Ausmaß, das auch tatsächlich zeitnah realisiert werden soll, war aufgrund der im Jahr 2023 beschlossenen **Novelle (BGBl. I Nr. 26/2023) des**



**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)** des Bundes erforderlich. Der neu eingeführte § 4a des UVP-G 2000 normiert, dass Windkraftanlagen vorrangig auf Flächen mit der Widmung „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ innerhalb von Windkraftzonen zu errichten sind. Wenn jedoch Windkraftzonen keine entsprechende Widmung aufweisen bzw. das **Widmungspotential** der Zonen nicht ausgeschöpft ist, sind zukünftig Windkraftanlagen auch ohne „Grünland-Windkraftanlagen“-Widmung innerhalb der Zonen genehmigungsfähig. Daher wurden jene Zonen, die das Widmungspotential aktuell nicht gänzlich ausschöpfen und eine zeitnahe „Grünland-Windkraftanlagen“-Widmung seitens der Standortgemeinde nicht absehbar ist, reduziert.

Eine fachliche Nachbearbeitung der ersten **Rohfassung des Novellierungsentwurfes** erfolgte durch das Büro Knollconsult im Frühsommer 2023. Dabei wurden im Rahmen dieser Novelle insbesondere Zonenvorschläge fachlich nicht weiterverfolgt, bei denen mit maßgeblichen Konflikten aufgrund der Erfahrungen in der Planungspraxis vor Ort hinsichtlich Vogelschutz zu rechnen war, die voraussichtlich eine grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung (SUP) erfordern oder aufgrund ihrer Lage und Größe nur ein geringes Energieertragspotential aufweisen und somit die Beeinträchtigung bisher unberührten Landschaftsräume nicht rechtfertigen würden.

#### 4.2. Präzisierung der Bestandszonen und technische Anpassungen

Als Grundlage für Reduzierungen, die auf die Novelle des UVP-G 2000 (siehe vorangehende Beschreibung) zurückzuführen sind, wurde der **Ausnutzungsgrad aller bestehenden 68 Zonen** ermittelt. Hierfür wurden die geometrischen Mittelpunkte sämtlicher „Grünland-Windkraftanlagen“-

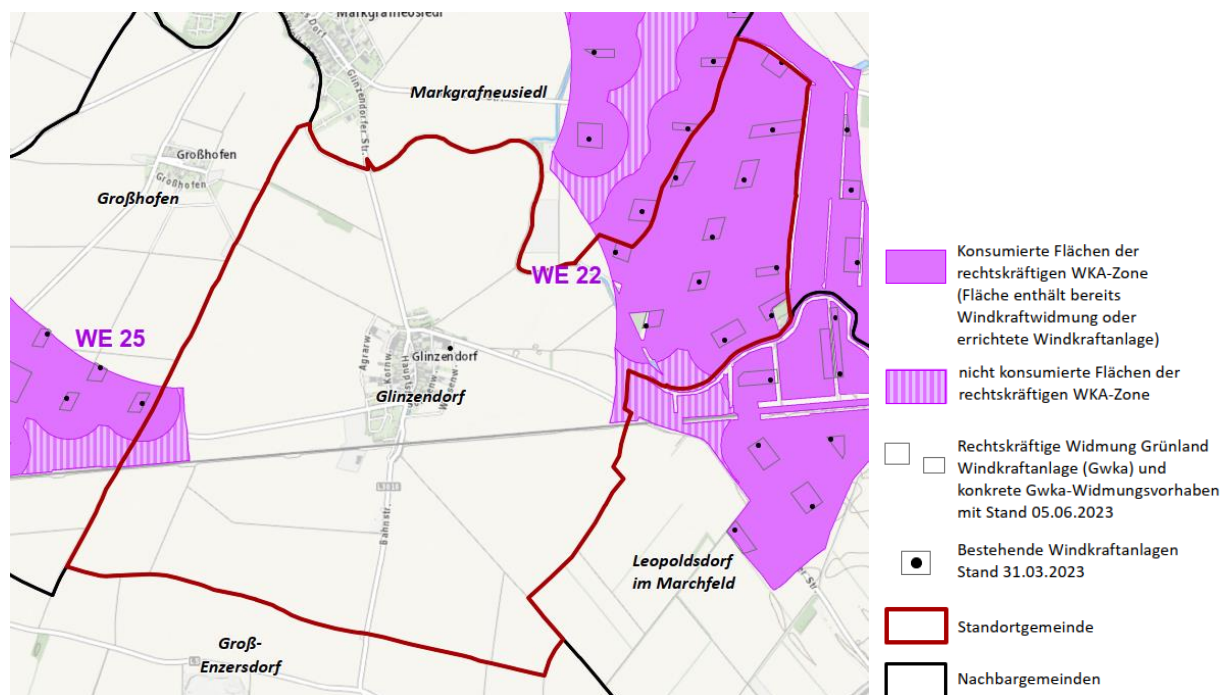


Abbildung 1: Beispiel für 250m- Puffer um „Grünland-Windkraftanlagen“-Widmungen. Beispiel Glinzendorf und Umgebung (Quelle: Knollconsult, bearbeitet durch RU7)

Widmungen (Stand Juni 2023) eruiert und mit einem **250 m Puffer** versehen. Zudem wurden auch die Standorte von bestehenden Windkraftanlagen (Stand Februar 2023) mit 250 m gepuffert. Das ist notwendig, da sich insbesondere ältere Windkraftanlagen (damals andere Rechtslage) nicht zwingend auf entsprechend gewidmeten Flächen befinden. Die 250m-Pufferungen ergeben **Einzelflächen von rund 20 ha**, das entspricht in etwa dem eruierten Flächenbedarf der durchschnittlichen Windkraftanlagen in Niederösterreich. In der Planungspraxis variiert der Flächenbedarf einer Windkraftanlage je nach Höhe, Technik und Rotordurchmesser und kann bis zu 45 ha betragen. Die Abteilung RU7 hat die bestehenden Anlagen in NÖ räumlich auf Abstände untersucht und den Durchschnittswert von 20 ha für diesen vereinfachten Modellansatz gewählt.

Im Rahmen der Regionalen Leitplanungen wurden für das gesamte Landesgebiet Grünraumfestlegungen erarbeitet, die mit einer landesweit einheitlichen neuen Methodik ermittelt wurden. Diese wurden auch in der gegenständlichen 1. Novelle des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich berücksichtigt. Die 68 Windkraftzonen wurden aus den Multifunktionale Landschaftsräume, die in den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen im Jahr 2024 verordnet werden, „ausgeschnitten“. Somit kommt es zu keinen Überlagerungen mit Bestandszonen. Diese Landschaftsräume wurden für die neuen Zonenüberlegungen als Konfliktbereich definiert und dienen als Hinweis für die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (siehe Kapitel 2.1.).

Weitere bedeutsame Anpassungen bestehender Windkraftzonen erfolgten aufgrund **aktualisierter Datengrundlagen** der Mindestabstandsbereiche statt. Bei bewohnten Gebäuden im Grünland konnte im Rahmen der ersten Novelle auf **Daten des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR-Daten)**<sup>3</sup> zurückgegriffen werden – diese Daten standen bei der Bearbeitung der Stammverordnung noch nicht in diesem Umfang zur Verfügung. **Bauland-Sondergebiete mit erhöhtem Schutzanspruch** wurden ebenfalls bei der gegenständlichen Novelle erstmals GIS-basiert einbezogen. Aufgrund fehlender Daten wurden diese bisher im Rahmen der örtlichen Raumordnung berücksichtigt. Auch **landwirtschaftliche Hofstellen** fanden im Rahmen der gegenständlichen Novelle erstmals Berücksichtigung, da diese Widmungsart zum Zeitpunkt der Stammverordnung noch nicht existierte. Die Daten der Wohnbaulandflächen, Kleingärten, Campingplätze und erhaltenen Gebäude im Grünland wurden im Zuge der Novelle aktualisiert (Widmungsumhüllende Stand 31.12.2021). Die **neuen Datengrundlagen** wurden allesamt entsprechend **der gesetzlich normierten Mindestabstände**

---

<sup>3</sup> Entsprechend § 7 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) haben Länder Zugriff zu den AGWR-Daten zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art. Die AGWR-Daten wurden gegenständlich zur Erfüllung der in § 20 Abs. 3a Z 2 NÖ ROG 2014 definierten Mindestabstände verwendet. Die Verwendung der AGWR-Daten dient im vorliegenden Fall öffentlichen Interessen und die Nutzung ist nicht kommerzieller Art.

mit 1.200 m bzw. 750 m gepuffert. (Rand-)Bereiche bestehender Windkraftzonen, die sich mit diesen Pufferungen überlagern, wurden reduziert bzw. technisch angepasst.

In der **Stammverordnung wurde der Verordnungsmaßstab 1:150.000** gewählt, wodurch es maßstabsbedingt zu Ungenauigkeiten in der Zonenabgrenzung kam. Im Rahmen der ersten Novelle wurde **auf den Maßstab von 1:25.000 umgestellt**. Dadurch waren nachträgliche Präzisierungen bei Abgrenzungen von Bestandszonen erforderlich. **Kleinere Lücken oder Aussparungen** in den bestehenden Zonen wurden aufgefüllt, wenn sich diese entsprechenden Bereiche mit potentiellen Eignungsflächen gemäß der GIS-Abschichtung überlagerten. Insbesondere handelte es sich dabei um kleinere Waldbereiche, wie beispielsweise Windschutzgürtel. Durch diese Anpassung entstanden klarer abgegrenzte Zonen mit einer möglichst durchgehenden Außenrandlinie, was wiederum die **Planungssicherheit** für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht. Die Präzisierung der Bestandszonen wurde anhand nachfolgender Arbeitsschritte durchgeführt:

- » Kleinste **Zonenfragmente unter 1.000 m<sup>2</sup>** (0,1 ha) wurden generell entfernt.
- » **Zonenfragmente mit 0,1 ha bis 0,5 ha** wurden grundsätzlich gelöscht und nur in Einzelfällen aufgrund raumordnungsfachlicher Aspekte erhalten.
- » **0,5 ha bis 2 ha große Zonenfragmente** wurde hinsichtlich ihrer Löschung raumordnungsfachlich geprüft. Bei sechs Fragmenten wurden die Standortgemeinden angeschrieben, ob die Zonenfragmente gelöscht werden sollen, mit dem Ergebnis, dass alle von Abteilung RU7 vorgeschlagenen Löschungen auch so umgesetzt wurden.
- » Das **Auffüllen von kleineren Lücken** und die homogene Abgrenzung der Zonen erfolgte durch das Büro Knollconsult, auf Basis von raumordnungsfachlichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten:
  - Da die zur Verfügung stehenden Daten zu Windschutzgürteln ungenau sind bzw. generell die exakte Abgrenzung von Waldflächen unpräzise ist, wurden Windschutzgürtel nicht mehr in den Zonenabgrenzungen berücksichtigt. Auf lineare Gehölzstrukturen ist gegebenenfalls in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren Bedacht zu nehmen.
  - Bei sonstigen kleineren Waldflächen bzw. -strukturen wurde individuell fachlich entschieden, ob diese in die Zonierung aufgenommen wurden oder weiterhin in den Zonen ausgespart bleiben.

### 4.3. Überarbeitungen nach den regionalen Informationsveranstaltungen

Im Rahmen der regionalen Informationsveranstaltungen wurde den Gemeinden der **Novellierungsvorschlag (Stand 31.08.2023)** vorgestellt. Es erfolgten darauf diverse telefonische und schriftliche Rückmeldungen seitens der Gemeinden. Neu eingelangte Erweiterungsvorschläge bzw.

neue Zonenvorschläge, die eine generelle Eignung laut Kapitel 2. aufwiesen, wurden in die Zonierung mitaufgenommen. Aufgrund der Novelle des UVP-G kam es bei fehlender oder geringer Umsetzungschance zur Reduzierung der entsprechenden Zonen (-bereiche). **Reduzierungswünsche, die Nachbargemeinden betroffen hätten**, wurden von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) zwar gesammelt, jedoch **nicht in den konkreten Zonierungsvorschlag mitaufgenommen**, da nur Standortgemeinden ihre eigenen Zonenbereiche bzw. Zonen im Gemeindegebiet beplanen können und entsprechende Entscheidungen treffen können. Viele Gemeinden haben jedoch nach Abstimmung bzw. Verhandlung mit ihren Nachbargemeinden unterschiedlichste Abstände zwischen Baulandgebieten und Windkraftzonen vereinbart. Wenn diese von den Standortgemeinden der Windkraftzone eingemeldet wurden, wurden diese entsprechend berücksichtigt.

#### **4.4. Bearbeitung des Themenfeldes Ornithologie (Vogelkunde)**

Um den wichtigen Aspekte des Vogelschutzes in der Novelle ausreichend berücksichtigen zu können, sind aktuelle Entscheidungs- und Datengrundlagen zu diesem Themenbereich erforderlich. Bedeutend dabei ist die Definition von **Ausschluss-, Vorbehalts- und Freihaltezonen**, welche ab dem Sommer 2023 durch BirdLife Austria erhoben und definiert wurden. Diese konkreten Abgrenzungen wurden mit dem Fachvorschlag der Abteilung RU7 abgeglichen. In der gegenständlichen ersten Novelle überlagern sich neue Windkraftzonen bzw. Arrondierungen mit Ausschlusszonen gemäß BirdLife nur in einem untergeordneten Ausmaß vor allem in Randbereichen der Ausschlusszonen. Hierbei erfolgte jeweils eine **planungsfachliche Abwägung zwischen den Interessen der Ornithologie, der Klimapolitik und der Raumordnung**. Zonenvorschläge, die mit ornithologischen Ausschlusszonen großflächig in Konflikt stehen, werden gegebenenfalls in der geplanten zweiten Novelle des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich bearbeitet, da jedenfalls noch nähere Prüfungen und Abwägungsprozesse erforderlich sind. Überlagerungen mit Vorbehalts- und Freihaltezonen sind in der ersten Novelle prinzipiell möglich. Überlagerungen mit Ausschlusszonen oder Vorbehalts- und Freihaltezonen werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) behandelt und in den Datenblättern vermerkt.

Mit den ornithologischen Untersuchungen wurde BirdLife Österreich, Gesellschaft für Vogelkunde, beauftragt. Dabei wurden folgende Arbeitsschritte vorgenommen (Quelle: BirdLife 2023; BirdLife 2024):

- » Definition eines Artensets windkraftrelevanter Vogelarten auf Basis national und international anerkannter Leitfäden und Gesetzesmaterien unter Berücksichtigung des Brutbestands der Arten in Österreich und Niederösterreich; Entwicklung von Kriterien für die Ausweisung von Ausschluss- und Vorbehaltszonen.

- » Aushebung, Recherche, Anfrage und Konsolidierung ornithologischer Beobachtungs- und Erhebungsdaten (ornitho.at, Artenschutzprogramme, Erhebungsdaten zu konkreten Windkraftprojektgebieten etc.) zu dem im ersten Schritt definierten Artenset.
- » Workshops zur Einbindung von regionalen Expertinnen und Experten in den Zonierungsprozess, Nutzung der lokalen Erfahrung; Einarbeitung der Ergebnisse.
- » Beurteilung des Anteils der NÖ Landesfläche, die nicht als Ausschluss- oder Vorbehaltszone definiert war, bedarfsgerechte Neuausweisung von Ausschluss-, Vorbehalts- und Freihaltezonen bei verbesserter Datenlage oder bei Veränderungen der Brutvogelfauna.
- » Erstellung eines Endberichts mit Beschreibung der Zonierungsmethode und der definierten Zonen sowie die GIS-basierte Darstellung der definierten Zonen.

Die Bearbeitung wurde von laufenden Abstimmungsgesprächen mit der Abteilung RU7 – unter Einbeziehung weiterer Abteilungen wie u.a. der Abteilung Naturschutz und der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde – begleitet. Ein zentraler Aspekt der Untersuchung war das **iterative Vorgehen**. So fand ein Herantasten an die Arbeitsweise mittels idealtypischen Fallbeispielen statt. Hierfür wurden vier mögliche Zonierungsbereiche mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgewählt, anhand derer die Bearbeitung erprobt und verfeinert werden konnte. Weitere Details zur Methodik und zum Ergebnis der Untersuchung sind dem **Endbericht „Ornithologische Untersuchung zum Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraft“** zu entnehmen.

#### 4.5. Bearbeitung des Themenfeldes „Landschaftsbild“

Dem Landschaftsbild kommt in der 1. Novelle – nicht zuletzt aufgrund der Änderungen in § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 – eine **höhere Bedeutung** zu. Um dem Rechnung zu tragen, wurde folgende Herangehensweise gewählt:

Erstens wurde bereits im **GIS-basierten Abschichtungsprozess** (siehe Kapitel 2.) starkes Augenmerk auf **Konfliktkriterien** gelegt, die landschaftlich besonders sensible Bereiche umfassen. Das Kriterien-Set wurde dahingehend erweitert. Dazu zählen u.a.: Natura-2000 (FFH und Vogelschutz), Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenpark, UNESCO-Welterbegebiete, Ramsargebiete, Multifunktionale Landschaftsräume und Regionale Grünzonen, Weinbauflächen und Alpine Gebiete (ab 1.000 m Seehöhe) sowie Moorflächen. Bereits durch die Zonierung im Jahr 2014 konnte eine geordnete und konfliktfreie Planung von Windparkanlagen gewährleistet und dadurch ein unkontrolliertes Entstehen von Windkraftanlagen in der Landschaft verhindert werden. So wurden wertvolle Landschaftsteilräume von Windkraftanlagen freigehalten.

Neben dieser generellen Berücksichtigung von landschaftsrelevanten Kriterien bzw. Raumwiderstände wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) das Thema **Landschaftsbild für jede**

**Zonenarrondierung bzw. neue Zone vertiefend betrachtet.** Dabei wird für Landschaftsteilräume die Eingriffsintensität der geplanten Windkraftzonierungen geprüft.

Diese spezifischen Untersuchungen werden von Büro Knollconsult durchgeführt. Dabei wird die **Methode von ökologischen Risikoanalysen** gemäß RVS 04.01.11<sup>4</sup> angewendet, die entsprechend der Aufgabenstellung adaptiert wird. Dabei wird in einem ersten Schritt die **Sensibilität des betroffenen Landschaftsteilraums** beurteilt. In einem zweiten Schritt wird die **potentielle Eingriffsintensität** durch die Umsetzung der geplanten Windkraftzonen bewertet. Abschließend erfolgt die Ableitung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Entsprechend der Ergebnisse dieser Untersuchungen wird der Verordnungsentwurf adaptiert. (Quelle: KnollConsult 2023)

Weitere Details zur Methodik und zum Ergebnis der Untersuchung sind dem Umweltbericht zur 1. Novelle des Sektorales Raumordnungsprogramms über Windkraftnutzung in Niederösterreich zu entnehmen.

## 5. Hinweise zu den Berichten und zur Vorordnungswendung

Im Sinne der Transparenz wird im Zuge der ersten Novelle des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ auf eine umfassende Berichtslegung geachtet. Gleichfalls gilt es auf rechtliche Rahmenbedingungen im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Vorordnungswendung hinzuweisen.

### 5.1. Berichte und Unterlagen

Die Ergebnisse Strategische Umweltprüfung (SUP) sind im Umweltbericht darzustellen. Die generelle methodische Vorgehensweise der ersten Novelle wird im gegenständlichen **„Teil A: Methodenbericht“** abgebildet. Dieser bildet die Grundlage für **„Teil B: Umweltbericht“**, in dem die Vorgehensweise der SUP und die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Umweltwirkungen beschrieben werden. Als Ergänzung dazu dient **„Teil C“**, der begleitende Unterlagen umfasst – dazu zählen Themenkarten oder Datenblätter zu den Windkraftzonen, dort werden je Zone Prüferfordernisse für nachgelagerte Verfahren dargestellt. Diese drei Teile sind integriert zu betrachten bzw. zu lesen.

---

<sup>4</sup> Richtlinie und Vorschrift für das Straßenwesen (RVS) zum Thema Umweltuntersuchung

Komplettierend dazu ist der „**Endbericht – Ornithologische Untersuchung** zum Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraft“, erstellt von BirdLife Österreich, ein eigenständiges Dokument. Dieser Bericht stellt eine wesentliche fachliche Grundlage für die SUP dar.

### 5.2. Verordnungswerdung

In Abbildung 3 sind die Bearbeitungsschritte von dem Bedarf einer Evaluierung des bestehenden Raumordnungsprogrammes bis hin zur Rechtskraft der ersten Novelle dargestellt.

Nach der öffentlichen Begutachtung (=Beteiligungsmöglichkeit) können aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nur noch Zonen bzw. Zonenteilbereiche aus dem Entwurf herausgestrichen oder in geringem Ausmaß adaptiert werden. Die Neuaufnahme von Flächen ist nicht mehr möglich, da diese nicht im Rahmen der SUP geprüft wurden. Neue Projektideen können für eine 2. Novelle in Evidenz gehalten werden. Es ist mit der Verordnungswerdung und der damit verbundenen **Rechtskraft der ersten Novelle des SekROP Wind in der ersten Jahreshälfte 2024** zu rechnen.

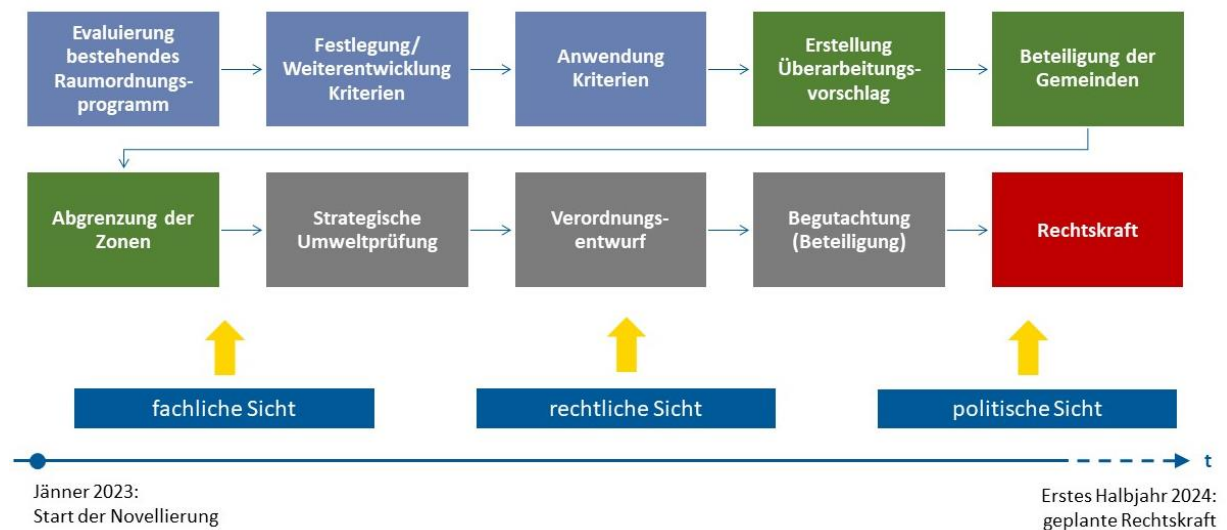


Abbildung 2: Bearbeitungsschritte und Abfolge der Novelle (Quelle: RU7)

## 6. Verzeichnisse

### 6.1. Quellen:

BirdLife Österreich (2023): Anbot im Rahmen des Projekts „Windkraftzonierung Niederösterreich NEU“. Anbotlegung: Gábor Wichmann.

BirdLife Österreich (2024): Ornithologische Untersuchung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft. Endbericht.

ENU (2023): <https://www.energie-noe.at/windkraft-erneuerbar-umweltfreundlich-und-wirtschaftlich> (06.12.2023)

GWR-Gesetz 2004: Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. BGBl. I Nr. 9/2004. idF. BGBl. I Nr. 78/2018.

KnollConsult (2023): Scoping (SUP) zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0.

NÖ ROG 2014: Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz. LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 99/2022.

UVP-G 2000: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 26/2023.

### 6.2. Abbildungen

Abbildung 1: Beispiel für 250m- Puffer um „Grünland-Windkraftanlagen“-Widmungen. Beispiel Glinzendorf und Umgebung (Quelle: Knollconsult, bearbeitet durch RU7)..... 17  
Abbildung 2: Bearbeitungsschritte und Abfolge der Novelle (Quelle: RU7) ..... 23

### 6.3. Tabellen

Tabelle 1: Überblick der zentralen Abstimmungstermine (Quelle: RU7)..... 12  
Tabelle 2: Terminübersicht der regionalen Informationsveranstaltungen/Gemeindetermine (Quelle: RU7)..... 14



## 7. Anhang

Zweiseitiger Gemeindesteckbrief am Beispiel der Marktgemeinde Oberwaltersdorf. Hinweis: der Inhalt des abgebildeten Steckbriefes kann vom Novellierungsentwurf bzw. der tatsächlichen Verordnung abweichen. (Quelle: Knollconsult)



Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung NÖ - Novelle 2023  
**Gemeindesteckbrief Planungsstand August 2023**  
 Information über den ersten Vorentwurf der Zonierung (unverbindliche Darstellung)

### Blatt 1 – Kurzdarstellung der geplanten Änderungen der Windkraftzonierung

Hinweis: Der vorliegende Vorentwurf basiert auf der GIS-basierten Abschichtung von fachlichen Ausschlusszonen sowie den Einmeldungen von Gemeinden und Unternehmen. Die Untersuchungsergebnisse in Hinblick auf Vogelschutz, Landschaftsbild und sonstige Aspekte, die nicht GIS-basiert ermittelt werden können, sind in dem gegenständlichen Vorentwurf noch nicht berücksichtigt. Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Typen dienen der internen fachlichen Zuordnung.

| Standortgemeinde: Oberwaltersdorf |  | Zone(n): IN05 |  |
|-----------------------------------|--|---------------|--|
| Änderungstyp                      |  | zutreffend    | Planungsvorhaben   |
| Typ 1                             | Streichung gesamte WKA-Zone (Zone für Windkraftanlagen gemäß §20 NÖ ROG 2014) oder gesamte Teilzone auf Gemeindegebiet |               |  |
| Typ 2                             | Reduktion WKA-Zone auf konsumierte Teilzone  |               |  |
| Typ 3                             | Reduktion WKA-Zone sonstige Änderung   |               |  |
| Typ 4                             | Arrondierung WKA-Zone aufgrund Streichung Ausschlusszone Wald  |               |  |
| Typ 5                             | Arrondierung der WKA-Zone sonstige Änderung  | x             | IN05-A1: Arrondierung aufgrund Anfrage (Anfragefläche außerhalb von Ausschlusszonen) |
| Typ 6                             | Einbindung Altwidmung / Altstandort in WKA-Zone  |               |  |
| Typ 7                             | Neuweisung WKA-Zone im Bereich einer Waldfläche  |               |  |
| Typ 8                             | Neuweisung WKA-Zone sonstige   |               |  |
| Typ 9a                            | Fachliche Korrektur I: Anpassung Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014  |               |  |
| Typ 9b                            | Fachliche Korrektur II: Anpassung an neue Ausschlusszone   |               |  |
| Typ 9c                            | Fachliche Korrektur IV: sonstige Anpassungen   |               |  |
| Typ 10a                           | Beibehaltung der WKA-Zone lt. Rechtsbestand: konsumierte Teilzone  |               |  |
| Typ 10b                           | Beibehaltung der WKA-Zone lt. Rechtsbestand: nicht konsumierte Teilzone  |               |  |

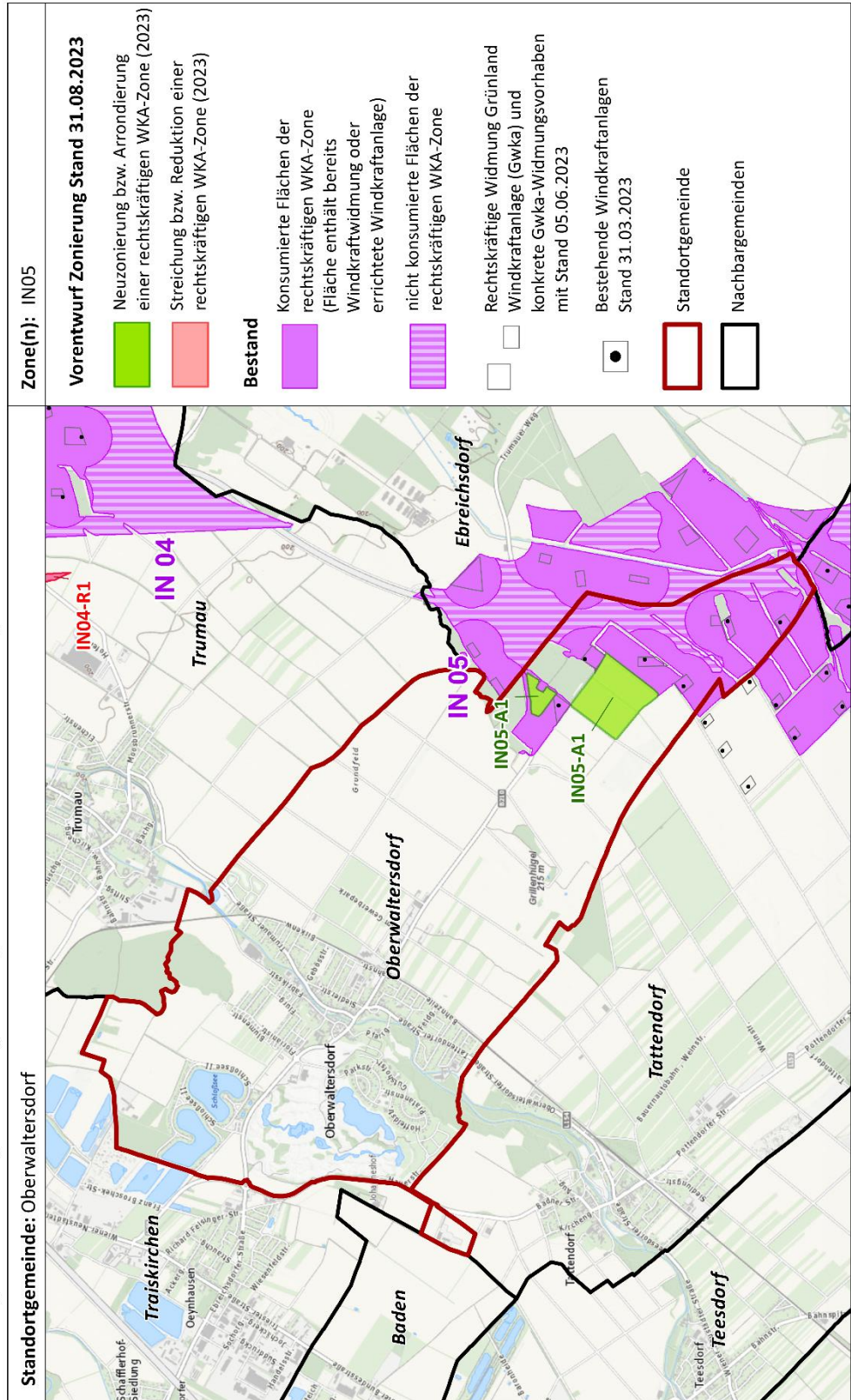
Seitens der Abteilung RU7 wird Ihre Gemeinde höflichst ersucht, sich mit dem auf Blatt 2 abgebildeten Planungsvorschlag für die erste Überarbeitung des SekROP Wind raumordnungsfachlich auseinandersetzen und dazu eine schriftliche Rückmeldung binnen vier Wochen an [windkraft@noel.gv.at](mailto:windkraft@noel.gv.at) zu übermitteln. Zonenteilflächen bzw. Zonen, die sich nicht mit den Planungsvorstellungen Ihrer Gemeinde decken, sollen bitte entsprechend im Plan des Gemeindesteckbriefes als gestrichen vermerkt bzw. markiert werden. Diese Rückmeldungen werden geprüft und vor öffentlicher Auflage in den Planungsvorschlag eingearbeitet. Zusätzlich wird nochmals erwähnt, dass die für die Windkraftthematik hochrelevanten Themen des Vogelschutzes und des Landschaftsbildes noch nicht in die aktuelle Ihnen vorliegende Planung miteingeflossen sind und es hier seitens der Abteilung RU7 noch zu Zonenänderungen bzw. zu Zonenstreichungen kommen kann.



Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung NÖ - Novelle 2023  
**Gemeindesteckbrief Planungsstand August 2023**  
 Information über den ersten Vorentwurf der Zonierung (unverbindliche Darstellung)

**Blatt 2 – Grafische Darstellung des Planungsvorhabens zur Windkraftzonierung**

Hinweis: Der vorliegende Vorentwurf basiert auf der GIS-basierten Abschichtung von fachlichen Ausschlusszonen sowie den Einmeldungen von Gemeinden und Unternehmen. Die Untersuchungsergebnisse in Hinblick auf Vogelschutz, Landschaftsbild und sonstige Aspekte, die nicht GIS-basiert ermittelt werden können, sind in dem gegenständlichen Vorentwurf noch nicht berücksichtigt. Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Typen dienen der internen fachlichen Zuordnung.



Einmeldungstabelle (Excel) für Energieunternehmen und Gemeinden. (Quelle: RU7)



**Projektabelle für Windkraft-Anfragen**

E-Mailadresse [windkraft@noel.gv.at](mailto:windkraft@noel.gv.at)

Ansprechpersonen: DI Thomas Bauer und DI Johannes Schrabauer

Stichtag Einmeldeschluss: ...

**Datenstand: TT.MM.2023**

| Anfragezeitpunkt<br>(tt.mm.jjjj) | Antragsteller/Projektant | Politischer Bezirk  | Gemeindekennziffer<br>(GKZ) | Standortgemeinde | Katastralgemeinde(n)<br>(falls weniger als zehn<br>Grundstücke betroffen sind) | Grundstücksnummer(n)<br>(falls weniger als zehn Grundstücke<br>betroffen sind) | Flächenausmaß<br>(ha) | Anzahl der geplanten<br>Windkraftanlagen |
|----------------------------------|--------------------------|---------------------|-----------------------------|------------------|--|--|-----------------------|--|
| 18. Januar 2023                  | Erneuerbareenergiefirma  | Bruck an der Leitha | 52603                       | Beispielhausen   | Hügeldorf  | 152, 457, 458/7, 265/8, 4570   | 24,8 ha               | 12 Windkraftanlagen                      |
| 1. Februar 2023                  | Gemeinde Proberndorf     | Baden               | 47521                       | Proberndorf      | -  | -  | 45,0 ha               | 20 Windkraftanlagen                      |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |
|                                  |                          |                     |                             |                  |  |  |                       |  |

|  |   | für Umsetzung relevant                           |  |  |   |  |                        |  |  |
|--|---|--|--|--|---|--|------------------------|--|--|
| GIS-Daten<br>(ja/nein)<br>Projektion: EPSG 31259 -<br>MGI Austria GK M34 | Plandarstellung(en)<br>(Skizze, PDF, Bild, etc.)<br>(ja/nein) | Projekt (PR) oder<br>Grundlagenforschung<br>(GF) | Vertiefende Unterlagen:<br>Vorprüfung, Gutachten<br>vorhanden? (ja/nein) | Art/Inhalt/Thema der<br>vertiefenden<br>Unterlagen | Einbindung/Kennntni<br>s der<br>Standortgemeinde<br>(ja/nein) | Widmungsbereitschaft<br>(Gwka) der Gemeinde<br>bekannt (ja/nein) | Sonstiges/Anmerkungen  |  |  |
| ja   | ja  | PR   | ja   | Naturschutzgutachten                               | ja  | nein   | GIS-Daten + dwg.-Daten |  |  |
| ja   | ja  | GF   | nein   | -  | ja  | ja   |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |
|  |   |  |  |  |   |  |                        |  |  |